ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der create-mediadesign GmbH

Stand 06.04.2012

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der create-mediadesign GmbH, im weiteren Auftragnehmer genannt, über die unter Pkt. 3 angeführten Leistungen und Tätigkeiten sowie für alle sonstigen Vertragsverhältnisse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenem Umfang. Als rechtswirksam und verbindlich gelten auch Aufträge mittels korrespondierender E-Mail-Nachrichten. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

3. Leistung und Prüfung

- 3.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
- Beratung in den Bereichen e-Learning, Kommunikationsmaßnahmen und Veränderungen in den Organisations- und Vermarktungsprozessen;
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten;
- Einführung von e-Learning Konzepten;
- Umsetzung von Unternehmens- oder e-Learning Konzepten in Unternehmen;
- Erstellung von Konzepten bei Veränderungsprozessen:
- Erstellung von Werbe- und Vermarktungskonzepten;
- Umsetzung von Werbekonzepten in der virtuellen Welt;
- Aufbereitung virtueller Lernwelten samt Erstellung von Lernplattformen;
- audiovisuelle Informationsvermittlung;
- Gestaltung, Prägung und Ausbau der Unternehmensidentität;
- Erstellung von Individualprogrammen;
- Telefonische Beratung;
- Softwarewartung:
- Erstellung von Programmträgern;
- Sonstige Dienstleistungen.
- 3.2. Die Ausarbeitung individueller Konzepte und Programme, im weiteren Werke genannt, erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten und Plattformen sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 3.3. Grundlage für die Erstellung des Werks ist das schriftliche Konzeptionsdokument, welches der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Es erfolgt auf Basis des Konzeptionsdokuments die Kalkulation für das Entgelt für die Projektumsetzung. Sämtliche zuvor erfolgten Kalkulationen über den Projektumfang und die Kosten stellen freibleibende Kostenvoranschläge dar und verlieren ihre Gültigkeit und erfolgt eine Neuberechnung des für die Werkherstellung erforderlichen Aufwands des Auftragnehmers. Das Konzeptionsdokument ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen und gilt sodann mit Unterfertigung durch den Auftragnehmer als beauftragt.

Im Konzeptionsdokument sind über die kalkulierten Leistungstage zusätzlich 10% an Leistungstagen vom Gesamtaufwand an Leistungstagen enthalten, um einen noch nicht bestimmbaren Mehraufwand des Auftragnehmers abzudecken.

Das Konzeptionsdokument stellt das Ende der Konzeptionsphase des Auftragnehmers dar und dieser Aufwand repräsentiert 30% des Gesamtauftrags, soweit dies nicht anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Der Auftraggeber kann im Falle der Überschreitung der ursprünglichen Gesamtauftragssumme um mehr als 10% im Vergleich zum Konzeptionsdokument einseitig einen Rücktritt vom Vertrag erklären, dies jedoch unter Anwendung des Punktes 8.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nach der Erstellung des Konzeptionsdokuments seitens des Auftraggebers gewünschte Änderungen des Projekts können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Die Festlegung einer Pauschale bzw. eines sogenannten Fixpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

- 3.4. Alternativ zu 3.3. kann der Auftraggeber in jeder Phase eines Auftrages die Option einer agilen Projektumsetzung ziehen. Unter einer agilen Projektumsetzung ist die Vermischung der Konzeptions- mit der Umsetzungsphase anhand eines Projektplans zu verstehen. Dabei wird das Projekt in Kontingente gegliedert und diese Kontingente teilweise nacheinander, fallweise parallel konzipiert und umgesetzt. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach tatsächlichem Aufwand nach den im Auftrag festgelegten Leistungstagsätzen verrechnet. Die Option der agilen Projektumsetzung trägt den Vorteil in sich, dass nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers nur nach tatsächlichem Mehraufwand zur Verrechnung gelangen und nicht zu einer zusätzlichen Auftragserteilung für die Durchführung von Änderungswünschen nach allenfalls höheren Leistungstagsätzen führen.
- 3.5. Ergibt sich im Rahmen der Umsetzungsphase zwischen den Vertragsparteien eine divergierende Auffassung über den Auftrag, den Inhalt bzw. den Umfang des Auftrags, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Projekt ruhend zu stellen, bis sich die Vertragsparteien geeinigt haben. Ein allenfalls festgelegter Fertigstellungstermin wird dadurch hinfällig und ist ein Fertigstellungstermin zwischen den Vertragsparteien neu zu vereinbaren.
- 3.6. Ein individuell erstelltes Werk bedarf einer Abnahme durch den Auftraggeber spätestens zwei Wochen ab Lieferung. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand des vom Auftragnehmer akzeptierten Konzeptionsdokuments mittels der unter Punkt 3.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von zwei Wochen ohne Werkabnahme verstreichen, so gilt das gelieferte Werk mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz des Werks im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt das Werk jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen vom schriftlich vereinbarten Konzeptionsdokument, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert, in Form der Reproduzierbarkeit des Fehlerauftretens, dem Auftragnehmer zu melden. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme eines Werkes wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Unwesentliche Mängel sind solche, welche auf die Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäße Nutzung des Werks keine Auswirkung haben.
- 3.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Konzeptionsdokument tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber das Konzep-

tionsdokument nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung des Konzeptionsdokuments durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

- 3.8. Ein Versand von Datenträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- 3.9. Der Source-Code, dessen Dokumentation und Photodateien sind im vertraglichen Leistungsumfang nicht enthalten.

4. Preise, Steuern und Gebühren

- 4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Speichermedien sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Für Werke gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise oder die Preise welche zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vertraglich vereinbart wurden. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Konzepterstellung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Liefertermin

- 5.1. Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kann vertraglich ein Fertigstellungstermin vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist diesfalls bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 5.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere das von ihm akzeptierte Konzeptionsdokument It. Punkt 3.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug des Auftragnehmers. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. mehrere Teile umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

6. Zahlung

6.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzug und spesenfrei zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

- 6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt sowohl im Vorfeld eine angemessene Akontozahlung zu verlangen als auch nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, sämtliche laufenden Arbeiten und die Leistungserbringung, auch in anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen, einzustellen und vom Vertrag bzw. den mit dem Auftraggeber geschlossenen weiteren Verträgen zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1,5% p.M. sowie die daraus entstehenden Spesen und Kosten verrechnet. Bei Nichteinhaltung einer Ratenzahlung bei vereinbarten Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminsverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.
- 6.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.
- 6.5. Der Auftragnehmer behält sich für gelieferte Werke und abtretbare Rechte bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum vor.

7. Urheberrecht und Nutzung

- 7.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Konzepte, Strategien, Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Konzepte bzw. die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag vereinbarte Nutzung zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung der Software oder der Konzepte erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist, womit auch der entgangene Gewinn umfasst ist.
- 7.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 7.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität von Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Bei Missbrauch hat der Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.
- 7.4. Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt selbst oder durch Dritte Änderungen an den von dem Auftragnehmer hergestellten Werken bzw. an deren Inhalte vorzunehmen. Sollte der Auftraggeber Änderungen vornehmen, ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung und Gewährleistung befreit.

8. Rücktrittsrecht

8.1. Für den Fall der erheblichen Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch

innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

- 8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Leistungserbringung bzw. Lieferverpflichtung und gestatten ihm eine Neufestsetzung des vereinbarten Lieferzeitpunktes bzw. des vereinbarten Zeitpunktes der Leistungserbringung.
- 8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 40% des noch nicht erbrachten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.

9. Kündigung

Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Dauerschuldverhältnis eingegangen wurde, gilt – sofern zwischen den Vertragsparteien keine andere Vereinbarung getroffen wurde – eine Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Quartals als vereinbart. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Indexanpassung

- 10.1. Für Dauerschuldverhältnisse gilt eine Indexanpassung als vereinbart. Die Indexanpassung erfolgt jährlich unter Heranziehung des Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen in der zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Fassung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über den indexangepassten Preis schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 10.2. Die Unterlassung der Vorschreibung des durch die bedungene Wertsicherung erhöhten Entgelts stellen unter keinen Umständen einen Verzicht oder eine Verschweigung auf den Wertsicherungsanspruch dar. Der Auftragnehmer ist daher in jedem Falle berechtigt, die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche auch rückwirkend zu verlangen.

11. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 11.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Werkabnahme gemäß Pkt. 3.5. schriftlich dokumentiert, in Form der Reproduzierbarkeit des Fehlerauftretens, erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 11.2. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen separate Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 11.3. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 11.4. Für Werke, die durch Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 11.5. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Werke ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 11.6. Die Gewährleistungsfrist wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, auf sechs Monate beschränkt.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Gegenforderungen des Auftraggebers können nur bei rechtskräftiger Titulierung gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

13. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

14. Datenschutz, Geheimhaltung

- 14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz einzuhalten.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verbindungsdaten für Verrechnungszwecke zu speichern und auszuwerten. Weiters dürfen diese Daten zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Weder diese Daten, noch Inhalts- oder sonstige Kundendaten werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder der Notwendigkeit zum Betrieb an Dritte weitergegeben. Routing- und Domaininformationen müssen jedoch bekannt gegeben werden. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

15. Sonstiges

- 15.1. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass von einem Anschluss eines Auftraggebers Netzaktivitäten ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend für den Auftragnehmer oder andere Rechner sind, diesen Anschluss unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom Internet zu trennen. Die daraus entstehenden Kosten und jeglicher daraus resultierender Schaden ist vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind so zu interpretieren, dass sie den unwirksamen Bestimmungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglichst nahe kommen.
- 15.3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten subsidiär zu widerstreitenden Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages und ergänzend für nicht geregelte Vertragsinhalte.

16. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Anwendbarkeit des IPRG und des UNK wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftrag- nehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutz- gesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutz- gesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.